



St. Gallen, am 01.03.2021

GZ: 747-1/2021

Betrifft: Aufteilung des Jagdpachtschillings 2021

KUNDMACHUNG

gemäß § 21 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. 23/1986 i.d.g.F, wird der Jagdpachtschilling für das Jagdpachtjahr 2021 an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufgeteilt.

Der Aufteilungsentwurf für den Jagdpachtschilling 2021 der Gemeindejagden liegt im Gemeindeamt 4 Wochen in der Zeit von

15. März bis 12. April 2021

während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Aufteilungsentwurf steht es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet frei, schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Wir laden die betroffenen Grundbesitzer ein, ihre Ansprüche unter Vorlage entsprechender Unterlagen in der Zeit von

03. Mai – 14. Juni 2021

während der Amtsstunden im Gemeindeamt geltend zu machen, vorausgesetzt dass keine Einwendungen zum Aufteilungsentwurf erhoben werden.

Gemäß § 21 Abs. 3 des zit. Gesetzes verfallen Anteile, die nicht innerhalb der obigen Frist behoben werden, zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bürgermeister

Armin Forstner
Abgeordneter zum Landtag Steiermark

Angeschlagen an der Amtstafel vom 01.03. bis 14.06.2021

Verlautbart in den St. Gallener Gemeindenachrichten, Ausgabe 1/2021